

AMTSBOTE

der Stadt Bergen auf Rügen

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen • Kostenloses Exemplar
Nr.6 • 13. Jahrgang • Donnerstag, 03. Mai 2007
Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

I N H A L T

- Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung
Der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt
Bergen auf Rügen vom 09. Mai 2007 Seite 1 + 2

- Öffentliche Bekanntmachung über die Niederlegung
eines Mandates und die Annahme eines Mandates zur
Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen Seite 2

- Öffentliche Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung
Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung
Gem. § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstellungsverordnung für
bestimmte Gebiete des Landkreises Rügen Seite 3 + 4

.....

Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen vom 09. Mai 2007

Die nächste Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen findet am

Mittwoch, 09. Mai 2007, um 18:00 Uhr
in der Aula der Grundschule „Altstadt, Breitsprecherstr. 18

statt.

Alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner sind hierzu recht herzlich eingeladen.

Folgende Tagesordnungspunkte kommen zur Beratung bzw. Beschlussfassung:

- TOP 1 : Begrüßung durch den Stadtvertretervorsteher
- TOP 2 : Einwohnerfragestunde
- TOP 3 : Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 4 : Feststellung von Änderungsbedarf der Tagesordnung
- TOP 5 : Billigung der Sitzungsniederschrift vom 28. Februar 2007
- TOP 6 : Bericht des Stadtvertretervorstehers über gefasste Beschlüsse in der vorherigen nicht öffentlichen Sitzung
- TOP 7 : Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde, über den Stand der
Beschlussrealisierung der Stadtvertretung und Beschlüsse des Hauptausschusses
- TOP 8 : Anfragen der StadtvertreterInnen zum Bericht der Bürgermeisterin
- TOP 9 : Anfragen und Informationen der StadtvertreterInnen

43071005

- TOP 10 : Bericht des Geschäftsführers, Herr Dr. Rost, des Landschaftspflegeverbandes Ostrügen e.V. und Anfragen zum Bericht
- TOP 11 : Bericht der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Bergen auf Rügen, Frau Sylvia Gysan, und Anfragen zum Bericht
- TOP 12 : Bericht über den Stand der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen des Programms der Innenstadtsanierung und Anfragen zum Bericht, Gast: Herr Willmes, GSOM mbH
- TOP 13 : **Drucks.-Nr. 0053/07**
Schwimmunterricht ab dem Schuljahr 2007/08
- TOP 14 : **Drucks.-Nr. 0045/07**
Rahmenplan Sanierungsgebiet "Erweiterung Innenstadt"
- TOP 15 : **Drucks.-Nr. 0035/07-1**
Entwicklung der ländlichen Räume für den Zeitraum 2007-2013
- TOP 16 : **Drucks.-Nr. 0040/07**
1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen
- TOP 17 : **Drucks.-Nr. 0041/07**
Aufhebung der Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe für Kleininleiter
- TOP 18 : **Drucks.-Nr. 0042/07**
Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe für Kleininleiter
- TOP 19 : Antrag der Fraktion Freie Wählergemeinschaft: Wahl von Frau Beier in den Kulturausschuss
- TOP 20 : Antrag der Fraktion Freie Wählergemeinschaft: Wahl von Frau Larkens in den Sozialausschuss
- TOP 21 : Wahl eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der BEWO mbH
- TOP 22 : Wahl eines Mitgliedes in den Amtsausschuss Bergen auf Rügen
- TOP 23 : Antrag der CDU/FDP-Fraktion: Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Bundesagentur für Arbeit eine Abfrage vorzunehmen zum Arbeitsmarktprogramm „Job 4000“.
- TOP 24 : Antrag der Fraktion der Freien Wählergemeinschaft – Vorstellung des Projektes der BEWO zum Umbau der Stadtbibliothek am jetzigen Standort
- TOP 25 : Antrag der PDS-Fraktion – Standortverlagerung Stadtbibliothek
- TOP 26 : **Drucks.-Nr. 0044/07**
Standortverlagerung der Stadtbibliothek
Gast: TOP 24 bis TOP 26 Herr Zander

Nicht öffentliche Sitzung

- TOP 1 : Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung
- TOP 2 : Antrag von Herrn Kirchhoff: Bericht der Gesellschafterin der BEWO, Frau Köster
- TOP 3 : Billigung der Sitzungsniederschrift vom 28. Februar 2007
- TOP 4 : Mitteilungen der Bürgermeisterin
- TOP 5 : Anfragen der StadtvertreterInnen
- TOP 6 : **Drucks.-Nr. 0050/07**
Einsatz von Städtebaufördermitteln
- TOP 7 : **Drucks.-Nr. 0021-1/07**
Verkauf der Immobilie Königsstraße
- TOP 8 : **Drucks.-Nr. 0038/07**
Verkauf eines Grundstückes in der Ringstraße
- TOP 9 : **Drucks.-Nr. 0120/06**
Aufhebung des Beschlusses Flächentausch
- TOP 10 : **Drucks.-Nr. 0049/07**
Verkauf von Grundstücken in Bergen auf Rügen im Bereich des B-Planes Nr. 28
- TOP 11 : **Drucks.-Nr. 0039/07**
Zustimmung für die Erteilung einer Vorwegbeleihungsvollmacht im Zusammenhang mit dem Verkauf der Immobilie
- TOP 12 : **Drucks.-Nr. 0052/07**
Antrag auf Erlass der Gewerbesteuerforderung Kassenzeichen 02.10017.1 gemäß Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Bergen auf Rügen vom 19.07.2002

gez. Manfred Kendziora
Stadtvertretervorsteher

Öffentliche Bekanntmachung über die Niederlegung eines Mandates und die Annahme eines Mandates zur Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen

Frau Doris Möller-Hempel hat mit Schreiben vom 21. März 2007 ihr Mandat niedergelegt und scheidet somit aus der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen aus.
Frau Tryntje Larkens hat die Annahme des Mandates mit Schreiben vom 04. April 2007 erklärt und ist somit Mitglied der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen

Bergen auf Rügen, 30. April 2007

gez. Steffen Ulrich
Gemeindewahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung
der Tierseuchenverordnung - Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung
gem. § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstellungsverordnung für bestimmte Gebiete des Landkreises Rügen

Allgemeinverfügung

Gemäß § 1 Abs. 3 Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstellungsverordnung) vom 9. Mai 2006 (eBAnz A T28 2006 V1). zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2007 (BAnz. S. 2063). wird durch den Landkreis Rügen, Die Landrätin. nach Abschluss des Frühjahrsvogelzuges Folgendes verfügt:

1. Ich lege folgendes Gebiet für den Landkreis Rügen. in dem Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung). fest:

gesamter Landkreis Rügen außer die folgenden Orte und Gebiete:

- Groß Kubitz, Dubkevitz, Rattelvitz, Varbelvitz(-Hof und -Dorf), Volsvitz

- im Umkreis von 1000 m um die Wildvogelbrutgebiete Insel Liebitz, Insel Heuwiese und

Bessin/Hidds.

- Küstenstreifen von 500 m um die Schoritzer Wiek und Puddeminer Wiek

2. Die Festlegung kann jederzeit vorbehaltlich einer geänderten Tierseuchen- oder Rechtslage ganz oder teilweise

widerrufen werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen für die Gebietsfestlegung nicht mehr vorliegen.

3. Bei Verstößen von Geflügelhaltern gegen die mit der Freilandhaltung verbundenen Pflichten kann die Genehmigung zur Freilandhaltung des Geflügels im Einzelfall widerrufen werden.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15. April 2007 in Kraft.

Begründung

Die Geflügelpest ist eine hoch infektiöse und von hoher Mortalität gekennzeichnete Viruserkrankung von Wildvögeln und Hausgeflügel, die schnell seuchenhafte Ausmaße annimmt und die Gesundheit von Mensch und Tier ernsthaft gefährdet sowie die Produktivität der Geflügelwirtschaft stark beeinträchtigen kann.

Die in der Geflügel-Aufstellungsverordnung vorgegebenen Kriterien für die Genehmigung der Ausnahme von der Pflicht der Geflügelhaltung in geschlossenen Ställen oder Volieren wurden aufgrund aktueller Gegebenheiten (Frühjahrsvogelzug fast beendet) erneut bewertet und die zu ergreifenden Maßnahmen mit dieser Verfügung umgesetzt. In Absprache mit ortskundigen Ornithologen erfolgte die Festlegung der in Ziffer 1 aufgeführten Gebietskulisse. Die Geflügelhaltungen, für die eine Genehmigung der Freilandhaltung erteilt werden kann, erfüllen die durch § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Geflügel-Aufstellungsverordnung genannten Voraussetzungen. Diese Geflügelhaltungen liegen nicht:

- in wegen des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs festgelegten Sperrbezirken,

Beobachtungsgebieten oder Kontrollzonen,

- in Gebieten, in denen sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln bzw. rasten oder brüten oder

- in einem Gebiet, in dem sich im Radius von 1000 m um die Geflügelhaltung mindestens

20000 Stück Geflügel je Quadratkilometer oder im Radius von 3000 m um die

Geflügelhaltung mindestens 6500 Stück Geflügel je Quadratkilometer befinden.

Diese Allgemeinverfügung ergeht gemäß §36 Abs. 2 Nr. 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) unter dem Widerrufsvorbehalt und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 der Geflügel-Aufstellungsverordnung nicht mehr vorliegen.

Der Vorbehalt des Widerrufs ist notwendig, weil ein Widerruf der Gebietsfestlegung insgesamt oder für einen Teil zur Gewährleistung einer effektiven Tierseuchenbekämpfung erforderlich sein kann. Dieses ist insbesondere dann unerlässlich, wenn die Voraussetzungen für die Gebietsfestlegung nachträglich wegfallen, z. B. bei Feststellung des Verdachts oder des Ausbruchs der Geflügelpest. Ebenso kann es im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen bei festgestellten Verstößen gegen geltende tierseuchenrechtliche Bestimmungen erforderlich sein, zur Durchsetzung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen, insbesondere zum Schutz vor der Einschleppung oder Verbreitung des Geflügelpestvirus in Hausgeflügelbestände, die Genehmigung der Freilandhaltung von Geflügel zu widerrufen.

Die angeordneten Maßnahmen gelten bis auf Widerruf.

Hinweise:

Geflügelhalter, die in dem bezeichneten Gebiet ihr Geflügel in Freilandhaltung halten, sind zu Folgendem

43041005

verpflichtet:

1. Die Haltung von Geflügel ist, sofern dieses nicht bereits erfolgt ist, unter Angabe von Name, Anschrift und Standort des Geflügels dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Rügen (Tel.: 03838-813573 oder- 813574) anzuzeigen (§ 3 Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung).

- 3 -

2. Enten und Gänse sollen zur Früherkennung der Ein- oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand zusammen mit sonstigem Geflügel gehalten werden (§ 1 Abs. 5 Satz 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

3. Bei alleiniger bzw. räumlich getrennter Haltung der Enten oder Gänse von sonstigem Geflügel sind 60 Tiere bzw. bei Haltung von weniger Enten und Gänsen alle Tiere vierteljährlich virologisch auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 nach näherer Anweisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Rügen zu untersuchen (§ 1 Abs. 5 Satz 2 i. V. m § 2 Abs. 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

4. Bei gemeinsamer Haltung von Enten und Gänsen mit sonstigem Geflügel ist jedes verendete Stück sonstiges Geflügel nach näherer Anweisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Rügen auf das Influenza-A-Virus Subtyp H5 und H7 zu untersuchen (§ 1 Abs. 5 Satz 5 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

5. Sofern innerhalb 24 Stunden bei einer Bestandsgröße bis zu 100 Tieren mindestens drei Tiere bzw. bei einer Bestandsgröße über 100 Tiere mehr als zwei Prozent des Bestandes im Geflügelbestand verenden oder erhebliche Veränderungen der Legeleistung oder der Gewichtszunahme zu verzeichnen sind, hat der Besitzer unverzüglich die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen (§ 8 Abs. 1 Geflügelpestverordnung).

6. Der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest im Geflügelbestand ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Rügen anzuzeigen (§ 9 Tierseuchengesetz).

7. Geflügel, das nicht unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, darf an andere nur abgegeben werden, soweit es vor der Abgabe sieben Tage in einem geschlossenen Stall oder einer Voliere gehalten und längstens vier Tage vor der Abgabe an andere klinisch tierärztlich untersucht sowie bei Enten und Gänsen virologisch mit negativem Ergebnis untersucht wurde (§ 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

8. Geflügel darf nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind. Geflügel darf nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden, zu dem Wildvögel Zugang haben. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, ist für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren (§ 2 Geflügelpestschutz-Verordnung).

9. Unabhängig von der Bestandsgröße ist durch den Geflügelhalter gemäß § 1 Abs. 6 Geflügelstallungsverordnung

insbesondere Folgendes sicherzustellen:

- Es ist ein Bestandsregister zu führen, in das jeder Zu- und Abgang von Geflügel mit Angabe von Name und Anschrift des bisherigen Besitzers, des Transportunternehmens bzw. des Erwerbers, Datum des Zu- bzw. Abganges,

Art des Geflügels sowie die Anzahl der verendeten Tiere unverzüglich einzutragen sind.

- Unbefugten ist der Zugang zur Geflügelhaltung zu verwehren.

- Ställe und sonstige Standorte des Geflügels dürfen nur mit separatem Schuhzeug und Schutzkleidung betreten werden. Die Schutzkleidung ist nach Verlassen des Stalles unverzüglich abzulegen und zu reinigen.

- Schadnager sind zu bekämpfen.

10. Die Durchführung von Geflügelmärkten, Geflügelschauen, Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher

Art sind nur mit Genehmigung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Rügen zulässig (§ 3 Geflügelpestschutz-Verordnung).

Verstöße gegen diese Bestimmungen können gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Tierseuchengesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Für Gebiete, in denen die Freilandhaltung gemäß § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung nicht genehmigt werden konnte, besteht auch weiterhin die Möglichkeit der Haltung des Geflügels in einer Schutzvorrichtung (Voliere) mit nach oben gegen Einträge gesicherten überstehenden dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Rügen, Die Landrätin, Billrothstraße 5, 18528 Bergen auf Rügen einzulegen.

Bergen auf Rügen, 15. April 2007

gez. Kerstin Kassner
Landrätin



Herausgeber und Druck:
30. April 2007

.....
...
Stadt Bergen auf Rügen

Redaktionsschluss:

8.500

Markt 5/6

Auflage:

18528 Bergen auf Rügen

Telefon: 0 38 38 – 81 11 89

Telefax: 0 38 38 – 81 12 22

Bezugsmöglichkeiten:

Kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/ 6
oder im Abonnement gegen Versandkosten

Erscheinungsweise:

Nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags
in der Ostsee-Zeitung